

Präambel

1. § 14 ASchG:

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

- 1. vor Aufnahme der Tätigkeit,*
- 2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,*
- 3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,*
- 4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,*
- 5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und*
- 6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.*

(3) Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.

(4) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für schriftliche Anweisungen.

2. § 7 PSA – V:

(1) Arbeitgeber/innen haben Arbeitnehmer/innen, die persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen, vor der erstmaligen Verwendung und danach, sofern der 2. Abschnitt nichts anderes bestimmt, gemäß §§ 12 und 14 ASchG mindestens einmal jährlich nachweislich über die

persönliche Schutzausrüstung zu informieren und zu unterweisen. Die Unterweisung hat durch Schulungen und erforderlichenfalls praktische Übungen zu erfolgen, wenn dies im 2. Abschnitt vorgesehen ist oder gemäß § 5 Abs. 4 bei der Bewertung festgelegt wurde.

(2) Die Information gemäß Abs. 1 hat vor der erstmaligen Verwendung zumindest zu umfassen:

- 1. Gegen welche Gefahren die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bei zweckentsprechender Verwendung schützt,*
- 2. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die festgelegten Gefahrenverhütungsmaßnahmen,*
- 3. die Bewertung und Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung,*
- 4. die Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei Nichtverwendung der persönlichen Schutzausrüstung,*
- 5. die Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei allenfalls weiterbestehenden Restrisiken.*

Die wiederkehrende Information muss zumindest die Inhalte der Ziffern 1, 4 und 5 umfassen.

(3) Erforderlichenfalls sind auch Arbeitnehmer/innen in die Information einzubeziehen, die in unmittelbarer Nähe von Bereichen tätig sind, in denen persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist. Dies gilt auch für Arbeitnehmer/innen, die bei ihrer Tätigkeit solche Bereiche durchqueren müssen.

(4) Die Unterweisung gemäß Abs. 1 hat zumindest zu umfassen:

- 1. Die bestimmungsgemäße Benutzung unter Beachtung allfälliger Verwendungsbeschränkungen,*
- 2. die ordnungsgemäße Lagerung vor der ersten Verwendung,*
- 3. die ordnungsgemäße Aufbewahrung zwischen den einzelnen Verwendungen sowie die Aufbewahrungsplätze für persönliche Schutzausrüstung, wenn solche festgelegt sind,*
- 4. die Reinigung und Pflege,*
- 5. die sachgerechte Entsorgung,*
- 6. das Erkennen von die Schutzwirkung beeinträchtigenden Beschädigungen und Mängeln (Sichtprüfung vor der Verwendung),*
- 7. Verhaltens- und Verfahrensregeln bei die Schutzwirkung beeinträchtigenden festgestellten Beschädigungen und Mängeln,*
- 8. alle sonstigen Maßnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit zu treffen sind.*

(5) Bei Information und Unterweisung (Schulungen, Übungen) sind die Angaben der Hersteller/innen und Inverkehrbringer/innen zu berücksichtigen.

(6) Die Verwenderinformationen sind den Arbeitnehmer/innen in einer für sie verständlichen Form zur Verfügung zu stellen.

(7) Verwenden Arbeitnehmer/innen die persönliche Schutzausrüstung regelmäßig (z. B. wöchentlich), so können in der Arbeitsplatzevaluierung abweichend von Abs. 1 für die

wiederkehrende Information und Unterweisung sowie für die Übungen nach § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 7 Z 2 längere Intervalle, maximal aber drei Jahre, festgelegt werden, wenn durch in der Arbeitsplatzevaluierung vorgesehene Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer/innen erreicht wird. Dies gilt nicht für § 14 Abs. 5 Z 3.

3. § 14 Abs 5 PSA – V:

Die Unterweisung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:

- Richtiges An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung,*
- ordnungsgemäße Verankerung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz,*
- allenfalls erforderliche Berge- und Rettungsmaßnahmen.*

4. § 14 Abs 6 PSA – V:

Über das richtige An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen sind mindestens einmal jährlich Übungen abzuhalten. In die Übungen sind alle Arbeitnehmer/innen einzubeziehen, die Auffangsysteme oder persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken oder Versinken benutzen müssen. Diese Übungen müssen durch eine für Absturzsicherungssysteme fachkundige Person geplant und durchgeführt werden.

A. Überblick der gesetzliche Grundlagen zur Unterweisungspflicht für PSAgA Anwender:

Wer ist zu unterweisen und hat an entsprechenden Übungen/Schulungen teilzunehmen?

- Alle MA die unter Verwendung von PSAgA im absturzgefährdeten Bereich arbeiten müssen.
- Alle MA die als Rettungspersonal in der Höhenrettung eingesetzt werden.

Welche Schulungen/Übungen sind durchzuführen?

- Eine Erstschulung vor der ersten Verwendung von PSAgA.
- 1x jährlich Refresher Schulungen inklusive der notwendigen Rettungsübungen. *Unter besonderen Voraussetzungen können die Übungsintervalle für die Verwendung von*

PSAgA auf bis zu 3 Jahre ausgedehnt werden. Rettungsübungen sind jährlich abzuhalten [siehe PSA-V§7(7)]

Wie sind die Schulungsinhalte zu erstellen?

- Die Unterweisungs-/Schulungsinhalte sind durch eine fachkundige Person auf die Gefahrenevaluierung, die Auswahl und die Bewertung der PSAgA abzustimmen.

Welche Ausbildungsnachweise sind im österreichischen Gesetz definiert?

- Im österreichischen Gesetz ist für die Anwendung von PSAgA eine ausreichende und nachweisliche Unterweisung inklusive praktischer Übungen vorgeschrieben. Nach durchgeführter Unterweisung/Übung ist eine Teilnahmebestätigung inklusiver der behandelten Schulungsinhalte als ausreichender Nachweis anzusehen. Diese Teilnahmebestätigung kann durch die fachkundige Person oder ein hinter ihr stehendes Schulungsunternehmen ausgestellt werden.
- Eine Zertifizierung von Anwendern, Ausbildner oder Ausbildungsstätten ist im Rahmen der **Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007** nicht vorgesehen.

B. Position der IG Hoehenarbeit:

Als IG Hoehenarbeit stellen wir folgende Anforderung an die Unterweisung und Schulung von PSAgA Anwender:

- Die Restrisiken bei der Anwendung von PSAgA müssen minimiert werden.
- Geschulte Absturzsicherungssysteme müssen praxisnah und gesetzeskonform sein.
- Schulungsinhalte müssen an das Arbeitsumfeld, die vorhandene Ausrüstung und die firmeninternen Vorschriften angepasst werden.
- Die Unterweisungs- und Schulungsdauer ist an die Inhalte angepasst festzulegen. Die in Anhang 1 aufgelisteten Ausbildungsdauern sind unserer Erfahrung nach Mindestzeiten für die Schulung von, auf das Anwendungsfeld bezogenen homogenen und mit gleicher Ausrüstung ausgestatteten Anwendergruppen von max. 8 Teilnehmern pro Trainer.
- Fachkundige Personen und Schulungsunternehmen verpflichten sich die Sicherheit der Teilnehmer an erste Stelle zu stellen. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen für Übungssituationen wie zum Beispiel permanente Redundanz, Reduzierung der Gruppengrößen oder Auswahl eines geeigneten Trainingsortes sind Grundvoraussetzung für ein sicheres Lernumfeld.

AGArbeitgeber/innen
 MAMitarbeiter/innen
 PSAgA Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
 RA Rettungsausrüstung
 SZT Seilzugangstechnik
 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 UE Unterrichtseinheit

Anhang 1: Ausbildungsdauer Höhenarbeit in Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten

1	Bau und Baunebengewerbe		
		<u>Erstschulung</u>	<u>Refresher</u>
1.1	Arbeiten auf einem Flachdach (Checkliste 1*)	4	4
1.2	Dacharbeiten bis 60° (Dachdecker, Spengler, Zimmerer, Installationsarbeiten auf Dächer,...)	8	4
1.3	Arbeiten auf einem Steildach (Checkliste 6*)	16	8
1.4	Montage / Demontage eines längsorientierten Fassadengerüstes (Checkliste 7*)	8	4
1.5	Gesichertes Arbeiten in Hubarbeitsbühnen	4	2
1.6	Bauarbeiten allgemein (Eisenbieger, Schalungstechniker, Fassadenarbeiten,...)	8	4-8
1.7	Bauleiter, Ingenieure, Zivilingenieure	16	8

2	Gebäude- und Denkmalreinigung		
		<u>Erstschulung</u>	<u>Refresher</u>
2.1	Reinigungsarbeiten an Fenstern (Checkliste 5*) inklusive Rettungskonzept	16	8
2.2	Reinigungsarbeiten an Fenstern (ohne Rettungskonzept, entspricht nicht PSA-V)	4	2
3	Mast und mastähnliche Strukturen		
		<u>Erstschulung</u>	<u>Refresher</u>
3.1	Benutzung einer Steigschutzeinrichtung inklusive Rettungskonzept (Checkliste 3*)	16	8
3.2	Arbeiten und Retten auf Windenergieanlagen	16	8
3.3	Arbeiten und Retten auf Mobilfunkstandorten	16	8
3.4	Arbeiten und Retten im Freileitungsbau	16	8
3.5	Arbeiten und Retten auf Fahrleitungen	16	8
3.5	Arbeiten und Retten am Holzmast	8	4

4		Instandhaltungs-, Wartungs- und Sicherungsarbeiten	
		<u>Erstschulung</u>	<u>Refresher</u>
4.1	Arbeiten auf einer Plattform inklusive Rettung nach oben (Checkliste 4*)	16	8
4.2	Hochregallager inklusive Rettungskonzept	16	8
4.3	Böschung-, Steilgeländearbeiten inklusive Rettungskonzept	16	8
4.4	Befahren Behälter mit einfachem Rettungskonzept	8	4
4.5	Arbeiten in einem Kanalschacht, komplex (Checkliste 2*)	16	8

*Die angeführten Checklisten beziehen sich auf die AUVA Broschüre:
 „PSaGA und RA – Fachkundige Person, Unterweisung und Übung“ Anhang II